Ein Luftfahrzeugführer handelt grob fahrlässig, wenn er ohne die erforderliche behördliche Außenstarterlaubnis startet und dadurch an dem Luftfahrzeug einen Schaden verursacht

Angewandte Normen: § 67 VVG; § 25 LuftVG; § 15 LuftVO; § 823 BGB

Gericht: LG Mainz, Urteil vom 29.6.1982, 2 0 160/81

Veröffentlicht in: VersR 1983, S. 961

Zum Sachverhalt:

Der Bekl. charterte am 17.11.1980 ein bei der Kl. kaskoversichertes Flugzeug für einen privaten Flug, Nach den Charterbedingungen der Flugzeugeigentümerin T., die der Bekl. ausdrücklich anerkannt hatte, haftete er für alte aus grober Fahrlässigkeit, Leichtsinn oder Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften entstandenen Schäden.

Der Bekl. steuerte das Flugzeug selbst als verantwortlicher Pilot. In seiner Begleitung befand sich eine Passagierin. Während des Flugs trat schlechtes Wetter auf, so daß der Bekl. sich entschloß, auf einer Wiese notzulanden. Nach einer Wetterbesserung versuchte der Bekl., das Flugzeug erneut zu starten. Eine behördliche Erlaubnis hatte er dazu nicht eingeholt. Während dieses Startversuchs befand sich auch die Passagierin an Bord der Maschine. Das Flugzeug hob nicht rechtzeitig vom Boden ab, blieb an der am Ende einer Wiese befindlichen Straßenböschung hängen und überschlug sich, dabei wurde es total beschädigt.

Die Kl. regelte für ihre VN, die Fa. T., den Schaden in Höhe von 50.500 DM. Sie

nahm sodann den Bekl. auf Erstattung ihrer Aufwendungen in Anspruch. Zur Begründung der Klage machte sie geltend: Der Bekl. habe grob fahrlässig gegen § 25 Abs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 15 LuftVO verstoßen, als er ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis den Wiederstart versucht habe. Dieses Unterlassen sei auch kausal für den Schadeneintritt gewesen. Als gefahrerhöhend sei hinzugekommen, daß sich während des Startversuchs noch eine Passagie-

rin an Bord befunden habe. Eine Starterlaubnis wäre, wenn überhaupt, nur zu einem
einsitzigen Start von der örtlich zuständigen
Luftfahrtbehörde erteilt worden. Diese erteile eine solche Erlaubnis nicht telefonisch,
sondern prüfe die Eignung des für den Start
vorgesehenen Grundstücks durch einen
Sachverständigen. Abgesehen hiervon hätte
die von dem Bekl. vorgesehene Startstrecke
wegen des schlechten Untergrunds (feuchter Grasboden) wesentlich länger sein müssen. Der Pilot hätte jedenfalls unter den
gegebenen Umständen keinen Wiederstart
wagen dürfen.

Das LG hat der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Aus den Gründen:

Diese Entscheidung wurde

heruntergeladen von der Seite

www.PilotUndRecht.de

Der Bekl, ist verpflichtet, der Kl. 50.500 DM zu zahlen (§ 67 VVG i. V. m. § 823 Albs. 1 BGB).

Die Hauptforderung ist in vollem Umfang

begründet. Der Bekl. haftet als Charterer und verantwortlicher Flugzeugführer des Motorflugzeugs gegenüber der Eigentümerin für den von ihm verursachten Totalscha-

den des Flugzeugs. Entsprechend dem vorgelegten Versicherungsvertrag zwischen der Kl. und der Fa, T., in deren Verhältnis der Bekl. Dritter ist, sind diese Ansprüche gesetzlich auf die Kl. übergegangen (vgl. § 67 Abs. 1 S. 1 VVG, sowie Rdnr. 17 der AVB für die Kaskoversicherung von Luftfahrzeugen).

Der Bekl. hat den Flugzeugschaden grob fahrlässig herbeigeführt. Er hat diejenige Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße außer acht gelassen, die für einen durchschnittlichen, gewissenhaften Piloten bei der Teilnahme am Luftverkehr erforderlich gewesen wäre. Die grobe Fahrlässigkeit des Bekl. beruht auf dem Unterlassen des Einholens der erforderlichen behördlichen Außenstarterlaubnis nach § 25 Albs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 15 der LuftVO, Danach dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten (Außenstart), wenn die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde eine Erlaubnis erteilt hat. Eine solche Erlaubnis hat der Bekl. im vorliegenden Fall nicht eingeholt.

Aufgrund seiner Ausbildung zum Flugzeugführer hat der Bekl. auch die Erforderlichkeit einer Erlaubnis zum Außenstart gekannt oder hätte sie jedenfalls kennen müssen.

Die Nichteinholung der Außenstarterlaubnis bei der zuständigen Luftfahrtbehörde ist auch kausal für den Schadeneintritt gewesen. Der Einwand des Bekl., eine Außenstartgenehmigung wäre ihm telefonisch ohne Überprüfung der Gegebenheiten des Geländes erteilt worden, wodurch die Kausalität entfalle, trifft nicht zu. So hat die amtliche Auskunft des Regierungspräsidiums ergeben, daß eine Außenstartgenehmigung telefonisch nicht erteilt wird. Vielmehr werden die örtlichen Gegebenheiten durch einen Sachverständigen der Luftfahrtbehörde vor der Erteilung der Wiederstarterlaubnis überprüft. Hätte der Bekl. entsprechend seinen Pflichten als verantwortlicher Flugzeugführer um eine Erteilung der Wiederstarterlaubnis nachgesucht, wäre der Schadeneintritt verhindert worden. Es ist davon auszugehen, daß eine Wiederstartgenehmigung nur dann erteilt worden wäre, wenn der Sachverständige der Luftfahrtbehörde zuvor die Ungefährlichkeit des Außenstarts festgestellt hätte.

Gefahrerhöhend bei dem Startversuch des Bekl. wirkte sich aus, daß sich während des Startversuchs noch eine weitere Person an Bord des Flugzeugs befunden hat. Der hierzu vorgebrachte Einwand des Bekl., die zuständige Luftfahrtbehörde hätte eine Wiederstarterlaubnis auch für zwei Personen erteilt, trifft ebenfalls nicht zu. Hier hat die amtliche Auskunft ergeben, daß ein Wiederstart grundsätzlich nicht mit mehreren Personen durchgeführt wird. Darüber hinaus wird das Flugzeug aus Sicherheitsgründen jedes urnötigen Ballasts entledigt. Gerade unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts läßt sich die Kausalität zwischen dem Unterlassen des Bekl, und dem Schadeneintritt annehmen. Hätte sich der Bekl, als sorgfältiger Führer eines Luftfahrzeugs an die zuständige Luftfahrtbehörde gewandt, wäre ihm mit Sicherheit keine Außenstarterlaubnis für zwei Personen erteilt worden. Dem Bekl. mußte ohnehin deutlich sein, daß er mit einer weiteren Person an Bord eine längere Startstrecke brauchen würde und sich dadurch das Schadenrisiko erhöhen würde.

Der Bekl. durfte den Wederstart unter keinen Umständen ohne Wiederstarterlaubnis und die damit verbundene Überprüfung der Gegebenheiten des Geländes durch einen Sachverständigen der Luftfahrtbehörde wagen. Als ausgebildeter Luftfahrzeugführer mußte der Bekl. die einschlägigen Vorschriften des Luftfahrtrechts kennen. Danach muß sich jeder Teilnehmer am Luftverkehr so verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet ist und kein anderer gefährdet oder geschädigt wird (§ 1 Abs. 1 LuftVO). Zu den Pflichten eines Luftfahrzeugführers gehört es, die Vorschriften der LuftVO einzuhalten (§ 3 Abs. 2 LuftVO). Die genannten Vorschriften, insbesondere § 25 Albs. 1 S. 1 LuftVG i. V. m. § 15 LuftVO hat der Bekl. nicht eingehalten, obwohl er die Vorschriften kannte bzw. kennen mußte und ihm die Einhaltung auch möglich und zumutbar gewesen wäre. Er hat den daraus resultierenden Schaden grob fahrlässig verursacht...